

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2017

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Kenntnisnahme einer überplanmäßigen Ausgabe bei Kapitel 0603 Titel 532 14
– Betrieb von besonderen Aufnahmeeinrichtungen –
bis zur Höhe von 36,522 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. März 2017
II C 6 - 1 0111/16/10002 :002*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums des Innern nach Artikel 112 des Grundgesetzes bei Kapitel 0603 Titel 532 14 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 36,522 Mio. Euro zur Kenntnis genommen hat.

Die Mehrausgaben ergeben sich aus dem Betrieb und dem Rückbau von Warteräumen zur Unterbringung von Flüchtlingen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Diese beruht auf vertraglicher Grundlage.

